

Handreichung zur Umsetzung des Ausstattungsprogramms für geflüchtete ukrainische Schülerinnen und Schüler

Vorbemerkung:

Der Krieg in der Ukraine und die daraus resultierende Flüchtlingssituation stellt die niedersächsischen Schulen vor neue Herausforderungen. Die geflüchteten Schülerinnen und Schüler verfügen in der Regel über keine oder geringe Deutschkenntnisse. Digitale Medien und Lernangebote können ihre Integration in den Schulen unterstützen, weshalb hier eine Möglichkeit geschaffen werden soll, sie mit schulgebundenen mobilen Endgeräten leihweise auszustatten. Mit Hilfe dieses Sonderausstattungsprogramms soll den Schülerinnen und Schülern eine Teilnahme am Unterricht mit digitalen Medien ermöglicht werden. Durch entsprechende Lernanwendungen, die das Land zum Teil schon zur Verfügung stellt, soll der Erwerb der deutschen Sprache gefördert werden. Dies erfolgt im Rahmen der dem Schulträger zur Verfügung gestellten Mittel.

Rahmenbedingungen:

- Die Umsetzung vor Ort übernehmen die Schulträger und Schulen in Kooperation und weitgehender Eigenverantwortung.
- Die Schulträger stellen im Rahmen des Bedarfs, der jeweils zur Verfügung gestellten Zuwendung und der Verfügbarkeit einsatzbereite mobile Endgeräte für ihre Schulen zur Verfügung.
- Förderfähig sind schulgebundene mobile Endgeräte wie Laptops, Notebooks und Tablets. Smartphones sind nicht förderfähig. Die mobilen Geräte sollen unter Berücksichtigung der begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel erworben werden.
- Die Zuwendungen für die Schulträger müssen bis zum 31.12.2023 abgeflossen sein, eine spätere Berücksichtigung von Anträgen ist ausgeschlossen.
- Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt nach dem Prinzip, der zeitlichen Reihenfolge der Anträge (Windhund-Verfahren).
- Der Schulträger stellt im Rahmen des Bedarfs, der jeweils bewilligten Zuwendungen und der Verfügbarkeit einsatzbereite mobile Endgeräte für ihre Schulen zur Verfügung.
- Die mobilen Endgeräte werden von den Schulen genutzt, um den geflüchteten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Unterricht zu erleichtern und sie z. B. beim Erwerb der deutschen Sprache zu unterstützen.
- Die Endgeräte sind schulgebunden und werden von den geflüchteten ukrainischen Schülerinnen und Schülern nach Ablauf der Leihdauer zurückgegeben. Eine pädagogische Folgeverwendung der Geräte in der Schule ist anzustreben, insbesondere als Leihgeräte für geflüchtete Schülerinnen und Schüler.
- Eine Einbindung der mobilen digitalen Endgeräte in die Infrastruktur der Schule ist vom Schulträger anzustreben.
- Eine Ersatzbeschaffung für verlorene oder defekte Geräte (mit Ausnahme von Garantiefällen) ist nicht vorgesehen.

Ablauf des Ausleihverfahrens:

- Die Schule erhebt den Bedarf an mobilen Endgeräten basierend auf der Anzahl derjenigen geflüchteten Schülerinnen und Schüler, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf vorhandene, für die Teilnahme am Unterricht geeignete, technische Geräte zurückgreifen können. Dies erfolgt anhand von Bestätigungen durch die Erziehungsberechtigten.
- Eine formale Bedürftigkeitsprüfung sowie einen Anspruch auf die Ausleihe eines Endgerätes gibt es nicht.
- Der Schulträger stellt nach Beantragung und Bewilligung durch die Bewilligungsstelle der Schule im Rahmen der bewilligten Mittel sowie der Verfügbarkeit mobile Endgeräte für die Ausleihe an geflüchtete ukrainische Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Die Geräte sind zu inventarisieren.
- Die mobilen Endgeräte werden gegen Empfangsbestätigung (der Erziehungsberechtigten) ausgegeben (siehe Musterleihvertrag). Die Rückgabe erfolgt zu einem von der Schule bestimmten Zeitpunkt, in der Regel am Ende des Schuljahres, dabei werden die Endgeräte auf ihren Zustand geprüft.
- Die Schule kann für den Schulträger mit den Erziehungsberechtigten einen Vertrag (siehe Musterleihvertrag) abschließen. Die Umsetzung des Vertrages erfolgt durch die Schule.
- Für ausgeliehene Endgeräte, die nicht fristgerecht oder beschädigt zurückgegeben werden, steht dem Schulträger ein Ersatzanspruch gegenüber den Erziehungsberechtigten zu.
- Die Ausleihe der mobilen Endgeräte wird in der Lernmittelakte analog zur Lernmittelausleihe dokumentiert.
- Der Musterleihvertrag dient der Schule und dem Schulträger zur Ausgestaltung des Verfahrens und kann in gemeinsamer Absprache den Bedürfnissen und Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.
- Angelegenheiten, die nicht geregelt sind, können die Schule und der Schulträger in eigener Verantwortung entscheiden.